

412.311

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 17. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

- Stellenplan § 2. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Der Basiswert beträgt:
a. auf der Kindergartenstufe 22,41
b. auf der Primarstufe 17,65
c. auf der Sekundarstufe 16,88.
Abs. 4 und 5 unverändert.
- Zusätzliche
Vollzeit-
einheiten § 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:
a. 0,204 in jeder Gemeinde,
b. 0,041 pro Vollzeiteinheit,
c. in Gemeinden mit 25 oder mehr Vollzeiteinheiten weitere 0,128 pro 25 Vollzeiteinheiten.
Abs. 2–6 unverändert.
- Einsatz der
Vollzeit-
einheiten § 2 d. Die Schulpflegen setzen pro Vollzeiteinheit gemäss § 2 27,3 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten für Tätigkeiten gemäss §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 f ein.
- Lohnanspruch § 31. Abs. 1 unverändert.
² Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 2 d, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.
Abs. 3–5 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

412.311

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2020 in Kraft ([ABl 2019-04-26](#)).

Anhang zur Lehrpersonalverordnung**C. Vikariate, Lektionenansatz**

¹ Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:

Anstellung	Lohn pro Unterrichtslektion in Franken
a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe	87.18
b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	85.16
c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	90.88
d. . . .	
e. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe	90.88
f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe	90.88
g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe	90.88
h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	96.30
i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe	96.30
j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe	96.30
k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe	96.30
l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	103.04

Abs. 2 und 3 unverändert.